Richtlinien

DER ORTSGEMEINDE HANHOFEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER VEREINE UND DER JUGENDARBEIT

vom 09.04.2025

1. Allgemeine Vorschriften
1.1 Anspruchsberechtigung
1.2 Voraussetzung für die Förderung
1.3 Leistung der Ortsgemeinde
1.4 Anerkennung der Förderung
1.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung von Zuschüssen
1.6 Rückzahlungspflicht

2. Förderung der Sportvereine
2.1 Gegenstand der Förderung
2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen
2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten
2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten

3. Förderung der Vereine und Organisatoren
3.1 Allgemeiner Zuschuss
3.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen
3.3 Beihilfen zur Anschaffung von dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen

4. Förderung der Jugendarbeit
4.1 Allgemeiner Zuschuss
4.2 Zuschüsse für Jugendfahrten

5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde

6. Förderung bei Vereinsjubiläen

7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anspruchsberechtigte

Die Ortsgemeinde fördert die in der Gemeinde ansässigen Vereine. Ausgenommen sind politische Vereinigungen.

1.2 Voraussetzung für die Förderung

1.2.1 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1.2.2 Die Öffentlichkeitsarbeit der kulturellen und sporttreibenden Vereine muss darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine Betätigung der Einwohner zu schaffen und diese Betätigung nachhaltig zu unterstützen.

1.2.3 **Zuschussanträge** müssen grundsätzlich **vor Auftragserteilung schriftlich** bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. Anträge auf Baukostenzuschüsse müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt sein, um für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge müssen eine ausführliche Begründung, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne enthalten.

1.2.4 Bereits begonnene, beauftragte oder abgeschlossene Maßnahmen und durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

1.3 Leistungen der Ortsgemeinde

1.3.1 Die Förderung der Vereine durch die Ortsgemeinde ist **nachrangig**. Dies bedeutet: Von Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Landkreis, Landessportbund, den Fachverbänden und Dachorganisationen ist vorrangig Gebrauch zu machen. Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nur zur **Restfinanzierung** gewährt.

1.3.2 Die Bewilligungen müssen der Verbandsgemeindeverwaltung bei Antragstellung nachgewiesen und belegt werden.

1.3.3 Auch die Nichtbewilligung einer Förderung durch die vorgenannten Stellen ist unter Mitteilung der Ablehnungsgründe der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

1.4 Anerkennung der Förderung

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen **2.2 und 3.2** erfolgt durch den **Gemeinderat**. Die Entscheidung über die Gewährung der übrigen Zuwendungen nach diesen Richtlinien wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

1.5 Verwendungsnachweise und Auszahlung von Zuschüssen

Der Zuschussempfänger weist die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage bezahlter Rechnungen über die Gesamtmaßnahmen nach und die Verbandsgemeindeverwaltung überprüft den Verwendungsnachweis.
Die **Auszahlung** erfolgt soweit nichts anderes in den Richtlinien festgelegt ist, **nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.**

1.6 Rückzahlungspflicht

Bei Zuschüssen für Bauten und Sportanlagen besteht die Rückzahlungspflicht 10 Jahre nach Fertigstellung, sofern:

a) der Verwendungszweck des Zuschusses oder der mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung geändert wird. Eine Änderung des

Vereinszwecks liegt vor, wenn eine mit Zuwendung geförderte Maßnahme nicht mehr in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt wird,

b) die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Zustimmung des Zuschussgebers veräußert werden,

c) der Zuschuss aufgrund falscher Tatsachen ausgezahlt wurde

2. Förderung der Sportvereine

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Gefördert werden können:

a) der Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen (ab 2.000 €) von Sportanlagen

b) die Anschaffung von Sportgeräten.

c) Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.

2.1.2 Die geförderten Anlagen und Geräte müssen so gepflegt und unterhalten werden, dass ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann. Die Vereine sollen im Bedarfsfall ihre Sportstätten der Schule kostenfrei zur Verfügung stellen.

2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen

2.2.1 Die Höhe der zuschussfähigen Kosten legt der Gemeinderat fest. Die Höhe des einmaligen Zuschusses beträgt bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000,00 €. Der Anspruchsberechtigte muss als Bauherr eine angemessene Eigenleistung (Eigenkapital, Eigenhilfe, Darlehen, Spende) erbringen. Pro Arbeitsstunde der Vereinsangehörigen können bis zu 9,00 € berechnet werden. Bezuschusst wird die Eigenleistung (vorzulegen ist der Stundennachweis mit Unterschriften) nur in Höhe von bis zu 30 % der gesamten Investitionskosten.

2.2.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung, die Einrichtung von Parkplätzen, sowie die Kosten der Geldbeschaffung. Der Bau von Wohnungen, Geschäfts- und Wirtschaftsräumen, sowie nicht der Sportausübung bzw. nicht dem unmittelbaren satzungsmäßigen Gebrauch dienenden Teile der Anlage sind ebenfalls nicht zuschussfähig.

2.2.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je nach Baufortschritt und der Vorlage der bezahlten Rechnungen. Ein Restbetrag in Höhe von 20 % des Zuschusses wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises einbehalten.

2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten

2.3.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, wenn der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.

2.3.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 €.

2.3.3 Die Bezuschussung pro Verein beträgt jährlich höchstens 1.000,00 €.

2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten

2.4.1 Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen Beihilfen.

2.4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe sind:

a) die Sportanlage ist Eigentum oder Besitz des Vereins

b) die Sportstätte liegt im Gemeindegebiet

c) der Verein betreibt ausschließlich Amateursport
d) die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand (wird durch die Verwaltung festgestellt)
e) der Verein stellt im Bedarfsfalle seine Sportstätten auch dem Schulsport kostenfrei zur Verfügung.

3. Förderung der Vereine

3.1 Allgemeiner Zuschuss

3.1.1 Vereine können einen jährlichen Zuschuss erhalten.
3.1.2 Der Zuschussbetrag eines Vereins ist aus der **Anlage** zu diesen Richtlinien unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen ersichtlich.
3.1.3 Vereine mit aktiver Jugendarbeit erhalten zusätzlich für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den Betrag von 2,50 € pro Jahr und Jugendlichen. (Fördervereine erhalten somit nur den Sockelbetrag.)

3.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen

3.2.1 Ein Verein kann einen Zuschuss erhalten:
a) zum Bau oder zur Erweiterung von baulichen Anlagen, die dem satzungsmäßigen Vereinsleben dienen und
b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.

3.2.2 Für die Bezuschussung sind die Richtlinien Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 anzuwenden.

3.3 Beihilfen zur Anschaffung von dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen.

3.3.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Benutzungsgegenständen, wenn diese dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen und der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.
3.3.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 €.
3.3.3 Die Bezuschussung pro Verein beträgt jährlich höchstens 1.000,00 €

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1 Allgemeiner Zuschuss

4.1.1 Die Ortsgemeinde kann einen jährlichen Zuschuss an Vereine mit Jugendarbeit gewähren. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Nr. 3.1.3 dieser Richtlinien.
4.1.2 Als Berechnungsgrundlage dient die Mitgliedermeldung an Dachorganisationen im vorangegangen Jahr des Zuschussantrages. Der Nachweis ist der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen.

4.2 Zuschüsse für Jugendfahrten

4.2.1 Für Freizeitfahrten und Lageraufenthalte gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.
4.2.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
a) die Veranstaltung mind. 2 Wochen vor Beginn angemeldet wurde,
b) die Gruppe mind. 6 Jugendliche umfasst,

c) die Gruppe von einem Jugendleiter betreut wird,
d) die Reise mind. 2 Tage dauert,
e) die Teilnehmer vor Antritt der Reise das 7. Lebensjahr überschritten und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

4.2.3 Für je weitere 10 Teilnehmer kann ein Jugendgruppenleiter (altersunabhängig) bezuschusst werden.

4.2.4 Der Zuschuss wird höchstens für 14 Tage gewährt.

4.2.5 Die Jugendgruppen erhalten je Tag und Jugendlichen einen Zuschuss von 1,25 €.

4.2.6 Liegt der Antrag auf Auszahlung der Zuschüsse nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Fahrt der Verbandsgemeindeverwaltung vor, verfällt der Anspruch auf die Gewährung. Die Zuschüsse sind mittels besonderer Vordrucke bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

4.2.7 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, außer wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 10.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 16.00 Uhr endet.

5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde

5.1 Für Freizeitfahrten in die Partnerschaftsgemeinde gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.

5.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
a) die Gruppe mind. 15 Personen umfasst,
b) die Reise mind. 3 volle Tage mit 2 Übernachtungen dauert.

5.3 Der Zuschuss wird höchstens für 7 Tage gewährt.

5.4 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer und Tag 2,00 €, höchstens jedoch 500,00 €.

5.5 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, außer wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 10.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 16.00 Uhr endet

6. Förderung bei Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen erhalten die Vereine eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr seit ihrer Gründung, insgesamt höchstens 500 €.
Jubiläumsjahre im Sinne dieser Richtlinien sind alle durch 25 teilbare Jahre seit Gründung des Vereins.

7. Schlussbestimmung

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025 beschlossen.
Sie treten am 09.04.2025 in Kraft.

Silke Schmitt-Makdice
Ortsbürgermeisterin